



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 43/2013 vom 12. September 2013

**Festsetzung der Entgelte
für den Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.09.2013**

**Entgelte
für den dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.09.2013**

Gemäß der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium vom 2. Dezember 1998 (Mitteilungsblatt 02/1999) wurde durch den Präsidenten das Entgelt für den weiterbildenden dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ auf Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereiches Duales Studium Wirtschaft • Technik vom 09.09.2013 wie folgt festgesetzt:

Artikel I

Das Studienentgelt für den dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ beträgt insgesamt 12.500 €

Es enthält:

- die Teilnahme an den Kursen laut Studienplan
- Unterrichtsmaterialien
- Gastvorträge
- Registrierungen, Prüfungs- und Abschlussgebühren
- Service und Administrationskosten.

Das Studienentgelt wird in folgenden Raten fällig:

- 3.000 € bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags beim oder bei der Studierenden,
- 3.500 € bis zum 1. Oktober 2013,
- 6.000 € bis zum 1. Oktober 2014.

Zusätzlich zum Studienentgelt wird halbjährig auf der Basis der jeweils geltenden Vorschriften der Semesterbeitrag erhoben.

Artikel II

Ein Rücktritt vom Weiterbildungsvertrag erfordert die schriftliche Mitteilung an den Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin.

Erfolgt der Rücktritt:

- bis spätestens 31. Juli 2013, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 % einbehalten,
- nach dem 31. Juli 2013 bis zum 30. September 2013, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,
- ab dem 1. Oktober 2013, ist 50 % des gesamten Studienentgeltes zu zahlen,
- nach dem 30. September 2014 ist das gesamte Studienentgelt zu zahlen.

Der Nachweis des Zugangs des Rücktrittsschreibens obliegt dem oder der Studierenden.

Artikel III

Die Festsetzung gilt für Studierende, die 2013 ihr Studium aufnehmen.